

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss VG	öffentlich	Entscheidung	21.11.2019

Verfasser: Silvana Monschauer	Fachbereich 3
--------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Nach dem Grundsatzbeschluss zur Verbandsgemeindeumlage vom 14.12.2011 ist eine jährliche Variable zur Umlagesenkung zu berücksichtigen. Die jährliche Variable soll so ermittelt werden, dass eine geringe „freie Finanzspitze“ verbleibt. Ergebnis- und Finanzhaushalt sind auszugleichen; eine Neuverschuldung ist grds. zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen kann trotz Einsatz von bestehenden Finanzmitteln für die Haushaltsplanung 2020 der Verbandsgemeinde Mendig keine Umlagesenkung realisiert werden.

Um eine Entlastung der umlagepflichtigen Ortsgemeinden herbeizuführen, müsste die Aufnahme eines Investitionskredites erfolgen. Dies bedeutet, dass in diesem Falle dem Grundsatzbeschluss nicht Folge geleistet werden kann und ein unausgeglichener Haushalt in Kauf zu nehmen ist. Gleichzeitig wird der Haushalt der Verbandsgemeinde in künftigen Jahren mit einem entsprechenden Schuldendienst belastet.

Berechnungsvarianten Verbandsgemeindeumlage

Alternative	Aufnahme eines Investitionskredites i. H. v.	Verbandsgemeindeumlage (38,5 v.H.) inkl. Sozialhilfeumlage (0,192526 v. H.) und weiterer Umlageveränderung	Umlageveränderung	Ausgleich im Ergebnishaushalt (E23)	Ausgleich im Finanzhaushalt (F23 F36)	Belastung der Verbandsgemeinde mit Schuldendienst in Folgejahren (jährliche Annuität), - über VG-Umlage zu finanzieren - *)
A (Ausgleich EH und FH)	- €	41,251873	2,559347	- €	219.330,00 €	- €
B	- €	40,384491	1,691965	- 115.090,00 €	104.240,00 €	- €
C	100.000,00 €	39,630835	0,938309	- 215.090,00 €	4.240,00 €	5.500,00 €
D	200.000,00 €	38,877180	0,184654	- 315.090,00 €	- 95.760,00 €	11.000,00 €
E	300.000,00 €	38,123524	-0,569002	- 415.090,00 €	- 195.760,00 €	16.500,00 €
F	400.000,00 €	37,369868	-1,322658	- 515.090,00 €	- 295.760,00 €	22.000,00 €
G	500.000,00 €	36,616212	-2,076314	- 615.090,00 €	- 395.760,00 €	27.500,00 €
H - Umlagesatz des Haushaltsjahres 2019 -	523.040,00 €	36,442560	-2,249966	- 638.130,00 €	- 418.800,00 €	28.770,00 €
I	600.000,00 €	35,862557	-2,829969	- 715.090,00 €	- 495.760,00 €	33.000,00 €
J - vorliegender Haushaltsplanentwurf -	706.740,00 €	35,108901	-3,583625	- 821.830,00 €	- 602.500,00 €	38.730,00 €

*) Annahme:
Tilgung 3%, Zinsen 2,5 %

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf wurde, um eine größtmögliche Entlastung der umlagepflichtigen Ortsgemeinden herbeizuführen, entgegen dem o.g. Grundsatzbeschluss eine Kreditaufnahme i. H. v. 706.740 EUR im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde berücksichtigt. So kann für die Ortsgemeinden eine maximale Umlagesenkung erfolgen (3,583625 v. H., entspricht 475.498,95 EUR). Hierdurch nimmt die Verbandsgemeinde einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt sowie eine negative freie Finanzspitze in Kauf.

Die Kreditaufnahme ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Durch den Ausweis der negativen freien Finanzspitze wird die Aufsichtsbehörde den Investitionskredit nur unter der Auflage der VV 4.1.3 zu § 103 GemO genehmigen. Für den berücksichtigten Betrag von 706.740 EUR treffen die Ausnahmetatbestände der VV nach unserer Auffassung zu, so dass hierfür keine Beanstandung erfolgen dürfte.

Der Haushaltsplan 2020 für die Verbandsgemeinde schließt im **Ergebnishaushalt** bei den Erträgen mit 8.820.830 EUR und bei den Aufwendungen mit 9.642.660 EUR ab. Es wird ein Jahresfehlbetrag von 821.830 EUR ausgewiesen.

Der **Finanzhaushalt** schließt bei den ordentlichen Einzahlungen mit 8.360.080 EUR und bei den ordentlichen Auszahlungen mit 8.667.660 EUR ab. Es ergibt sich ein negativer Saldo von 307.580 EUR. Investitionen in Gesamthöhe von 2.416.320 EUR wurden entsprechend den Beratungen im Schulträger-, Feuerwehr- sowie im Bau- und Planungsausschuss u.a. für die Schulen, die Feuerwehren, das Verwaltungsgebäude, Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie Grunderwerb in den Thürer Wiesen und den Banner Wiesen Kruft berücksichtigt.

Da der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ ist (-307.580 EUR), kann darüber keine Deckung der Tilgungsleistungen i. H. v. 294.920 EUR erfolgen. Eine freie Finanzspitze kann im Haushaltsjahr 2020 nicht ausgewiesen werden.

Der negative Saldo der Investitionsein- und -auszahlungen i. H. v. 1.204.240 EUR wird i. H. v. 706.740 EUR über die Aufnahme eines Investitionskredites gedeckt.

Der Stand der Investitionskredite beläuft sich Ende 2020 auf 4.190.632,36 EUR.

Der Umlagesatz beträgt bei Aufnahme von Investitionskrediten i. H. v. 706.740 EUR 35,108901 v. H. inklusive der Sozialhilfeumlage. Für die kostenneutralen Sozialhilfeaufwendungen (HLU, Grundsicherung nach dem SGB II - Hartz IV -, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beträgt der Umlagesatz 0,192526 v.H.. Der ab dem Haushaltsjahr 2005 eingeführte variable Umlagebestandteil zur Bewirtschaftung von Altfehlbeträgen beträgt 0 %, da keine Altfehlbeträge zur Bewirtschaftung anstehen. Aus den Vorjahren stehen, nach Berücksichtigung der Finanzierung der im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Auszahlungen und zu finanzierenden Übertragungen 2018/2019 nach Abzug einer sogenannten „allgemeinen Rücklage“ (rd. 250.000 EUR) und zukünftig zu erwartenden Investitionen, Finanzmittel mit rd. 1.100.000 EUR zur Verfügung, die vollständig in die Umlageberechnung eingebracht werden.

Die Umlage beträgt entsprechend der Steuerkraft 4.658.477 EUR. Die Schlüsselzuweisungen B² betragen 1.380.448 EUR.

Gem. § 97 Abs. 1 GemO in der Fassung vom 22.12.2015 ist ab dem 01.07.2016 der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen bis zur Beschlussfassung

zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen können Vorschläge zum Entwurf durch die Einwohner eingereicht werden. Ein Beschluss über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach dieser 14-Tages-Frist erfolgen. Die Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme und Einreichung von Vorschlägen erfolgt im Blick aktuell am 20.11.2019; die Frist zur Einreichung von Vorschlägen endet am 04.12.2019 um 16:00 Uhr. Der Rat wird vor Beschlussfassung über das Ergebnis unterrichtet.

Im Übrigen wird auf den vorliegenden Haushaltsplanentwurf verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, dem Haushaltsplan 2020 unter Berücksichtigung der Variante _____ zuzustimmen und den Erlass der Haushaltssatzung 2020 unter Zugrundelegung der ausgewählten Variante (unter Berücksichtigung der ggf. eingereichten Vorschläge der Einwohner und deren Abwägung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen